

Antrag

der Abgeordneten Paul Schäfer (Köln), Christine Buchholz, Inge Höger, Harald Koch, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, Agnes Alpers, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Annette Groth, Heike Hänsel, Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Stefan Liebich, Niema Movassat, Thomas Nord, Raju Sharma, Alexander Ulrich, Katrin Werner und der Fraktion DIE LINKE.

Angriffskrieg verfassungs- und völkerrechtskonform unter Strafe stellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die direkte und indirekte Beteiligung an der Durchführung von Angriffskriegen ist genauso unter Strafe zu stellen wie die Planung und Vorbereitung von Angriffskriegen. Die Entscheidungen der Bundesanwaltschaft 2003, die Strafanzeigen gegen Mitglieder der Bundesregierung wegen der vielfältigen deutschen Unterstützungsleistungen für den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg der USA auf den Irak 2003 abzulehnen mit der Begründung, dass es sich nicht um im Sinne des § 80 des Strafgesetzbuchs (StGB) erhebliche Beiträge gehandelt habe und zudem nur die Vorbereitung von Angriffskriegen, nicht aber deren Durchführung strafrechtsrelevant sei, haben gezeigt, dass die deutsche Strafgesetzgebung im Sinne von Artikel 26 des Grundgesetzes (GG) angepasst werden muss, um sämtliche Formen der Beteiligung an Angriffskriegen unter Strafe zu stellen.
2. Artikel 26 Absatz 1 GG bestimmt als Verfassungsauftrag einen umfassenden Friedensschutz: Es werden „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten“ als verfassungswidrig normiert. Sie seien „unter Strafe zu stellen“. Die Formulierung des Artikels betrachtet nicht nur den Angriffskrieg, wenn auch gesondert hervorgehoben, sondern auch andere nicht näher definierte Handlungen als friedensstörend. Er ist bewusst umfassend gefasst, da er aus den Erfahrungen zweier Weltkriege, die von Deutschland ausgingen, rührt, und das politische Bekenntnis „Von deutschem Boden darf nie wieder Krieg ausgehen“ normiert.
3. Die Bundesregierung hat kürzlich die Änderungen vom 10. und 11. Juni 2010 des Römischen Statuts des Internationalen Gerichtshofs vom 17. Juli 1998 ratifiziert. Dies bietet die Gelegenheit, endlich eine Anpassung des nationalen Strafrechts vorzunehmen, um auch die bislang unzureichende Umsetzung der Verfassungsnorm (Artikel 26 GG) zu realisieren.
 - a) Die bislang geltende Rechtsnorm des § 80 StGB erweist sich in zentralen Punkten als unzulänglich. Er lautet: „Wer einen Angriffskrieg (Artikel 26 Absatz 1 GG), an dem die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sein soll, vorbereitet und dadurch die Gefahr eines Krieges für die Bundes-

republik Deutschland herbeiführt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.“

- Das Tatbestandsmerkmal „an dem die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sein soll“ wird bisher anders als der Beteiligungsbegriff des Allgemeinen Strafrecht in den §§ 25 ff. StGB eng verstanden. Er soll sowohl den Fall umfassen, dass die Bundesrepublik Deutschland angreift, wie auch den, dass sie angegriffen werden soll, nicht aber jede Beteiligung in Form bloßer Beihilfe an einem fremden Angriffskrieg, die die Bundesrepublik Deutschland nicht zu einer Kriegspartei macht. Als eine Krieg führende Macht wird Deutschland aber erst bei einem Einsatz der Streitkräfte oder in ähnlich massiver Weise angesehen. So wird der Anwendungsbereich ungerechtfertigter Weise erheblich eingeschränkt. Auch ergibt sich aus der Formulierung des Tatbestandsmerkmals „Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik Deutschland“ nicht eindeutig genug, dass keineswegs deutsches Territorium betroffen sein muss.
- § 80 StGB erfasst in seinem Wortlaut lediglich die „Vorbereitung“, nicht jedoch die Androhung, die Auslösung, die Durchführung oder die Unterstützung eines Angriffskrieges. Diese Begrenzung auf die „Vorbereitung“ wurde zwar seitens des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform aus dem Jahre 1968 (Bundestagsdrucksache 5/2860, S. 2) mit einem Analogieschluss bestritten („§ 80 umfasst nicht nur, wie der Wortlaut etwa annehmen lassen könnte, den Fall der Vorbereitung eines Angriffskrieges, sondern erst recht die den der Auslösung eines solchen Krieges“). Es besteht aber das in Artikel 103 Absatz 2 GG verankerte Analogieverbot im Strafrecht.
- Der Begriff „Angriffskrieg“ ist weder in der Verfassungs- noch in der Strafrechtsnorm präzisiert. Auf diese Problematik verwies bereits der Sonderausschuss für die Strafrechtsreform (Bundestagsdrucksache 5/2860, S. 2) im Jahr 1968.

Zwischenzeitlich wurden auf internationaler Ebene jedoch zwei Beschlüsse über eine inhaltliche Bestimmung des Begriffs vorgenommen: Zum einen hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1974 in der Resolution A/RES/3314 (XXIX) eine umfassende Angriffsdefinition vorgelegt. Zum anderen haben sich die Staaten auf der ersten Revisionskonferenz zum Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (Rom-Statut) im Jahre 2010 in Kampala ein Konsens über eine Begriffsbestimmung hergestellt, der wiederum im Wesentlichen mit den Bestimmungen der UN-Resolution A/RES/3314 (XXIX) Generalversammlung übereinstimmt. Allerdings bleibt offen, ob der Konsens von Kampala völkerrechtliche Verbindlichkeit erlangen wird, da mindestens 30 Vertragsstaaten diese Regelung ratifizieren müssen.

Insgesamt betrachtet beruht die Resolution der UN-Generalversammlung also gegenwärtig auf einer breiteren demokratischen Legitimationsbasis und auch inhaltlich sprechen drei Gründe dafür, die Resolution als Bezugspunkt für die Konkretisierung der nationalen Strafgesetzgebung vorzuziehen: Erstens erlaubt Artikel 3 der Resolution der Generalversammlung eine Weiterentwicklung der Definition des Angriffskrieges während im Kompromiss von Kampala die angeführten Handlungen eher als abschließend verstanden werden müssen. Zweitens wird die strafrechtliche Verfolgung nicht auf die oberste Führungsebene beschränkt, sondern im Prinzip können auch Befehlsgeber und Befehlsempfänger der mittleren und unteren Ebenen zur Rechenschaft gezogen werden. Drittens spielt für die Definition aus den Artikeln 1 und 3 der Resolution der Generalversammlung zur Annahme einer Aggression die Quantität und Qualität der Aggression zunächst keine

Rolle, wohingegen Artikel 8^{bis} Absatz 1 des Rom-Statuts von vornherein nur Angriffshandlungen erfasst, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta) darstellen und so z. B. Raum für „humanitäre Interventionen“ lässt.

- b) „Handlungen, die geeignet sind, und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören“, die sich jenseits der besonders benannten Qualität des Angriffskrieges bewegen, sind, obschon als Verfassungsauftrag benannt, auf den Straftatbestand der „Aufstachelung“ (§ 80a StGB Aufstachelung zum Angriffskrieg) begrenzt. Weitere „Handlungen“ und entsprechende Definitionen sind bislang nicht von der Strafbarkeit erfasst.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die juristisch und politisch unhaltbare Verkürzung des Verfassungsauftrages angesichts zunehmend praktizierter Auslandseinsätze der Bundeswehr bzw. Unterstützung von Militäreinsätzen befreundeter Drittstaaten zu beenden und eine überfällige Rechtsklarheit im § 80 StGB zu schaffen;
2. anhand der folgenden Vorgaben einen Gesetzentwurf zu den §§ 80 ff. StGB vorzulegen, der den Verfassungsauftrag aus Artikel 26 Absatz 1 GG so deutlich wie möglich umsetzt:
 - § 80 StGB ist so zu formulieren, dass jegliche direkten und indirekten Beteiligungsformen an einem Angriffskrieg, unabhängig von ihrer Quantität und Qualität erfasst werden, wie beispielsweise die Gewährung von Überflugrechten gegenüber einem einen Angriffskrieg führenden Staat oder die Weitergabe von militärischen Informationen an den selbigen.
 - Im Straftatbestand des § 80 StGB ist sicherzustellen, dass neben der Vorbereitung eines Angriffskrieges auch die Handlungsformen der Androhung, Auslösung, Durchführung und Unterstützung eines solchen unter Strafe gestellt werden.
 - Beim Strafmaß im Rahmen des § 80 StGB ist eine Differenzierung vorzunehmen, die sicherstellt, dass führende Regierungsmitglieder und Personen in verantwortlicher staatlicher Funktion weiterhin mit mindestens zehn Jahren oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht werden, aber auch Befehlsempfänger, die solche Handlungen durchführen, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, allerdings mit einem Strafmaß, dass dem geringeren Maß ihrer Schuld entspricht.
 - Die Definition des Begriffs „Angriffskrieg“ (Artikel 1), die expliziten Handlungen, die einen Angriffskrieg darstellen (Artikel 3) sowie die Nichtwirksamkeit von Rechtfertigungen für einen Aggressionsakt (Artikel 5 Nummer 1) nach der Resolution A/RES/3314 (XXIX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen in die Strafrechtsnorm § 80 StGB sind zu übernehmen und unter Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes nach Artikel 103 Absatz 2 GG zu formulieren. Unberührt davon bleiben militärische Handlungen nach den Artikeln 42 und 51 der UN-Charta.
 - Es ist zu prüfen und gegebenenfalls zu definieren und zu ergänzen, welche Handlungen jenseits der in § 80 und § 80a StGB genannten Handlungen „geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören“ und daher mit Strafe belegt werden sollten, wie es Artikel 26 Absatz 1 GG fordert.

Berlin, den 28. November 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

